

seines Studienaufenthalts in Frankreich kennengelernt hat; das würde allerdings voraussetzen, dass er schon als junger Student rechtshistorische Studien betrieben hätte. Zu denken hat man deshalb vor allem an Hungers dreijährige Tätigkeit am Reichskammergericht in Speyer, zumal sich in der Speyerer Dombibliothek damals tatsächlich ein Codex befunden hat, der sowohl die Lex Salica wie auch die Lex Baiuvariorum samt weiteren Legestexten enthielt und 1689 zusammen mit der gesamten Bibliothek verbrannt ist. Das geht jedenfalls aus den Notizen hervor, die sich der Jesuit Johannes Gamans (1606–1684) bei einem Besuch in Speyer gemacht hat. In seinem Index alphabeticus bibliothecae Spirensis cathedralis ecclesiae notierte er nämlich einen Codex *Lex Ripuariorum, Salicorum, Baiuvariorum etc., ms. cl. 8 litt. B*¹¹. Die Lex Francorum Chamavorum hat er dabei zwar nicht ausdrücklich genannt, doch muss das nicht unbedingt stören, denn der kurze Text war in einem umfangreichen Sammelcodex leicht zu übersehen oder schlichtweg zu unbedeutend, um ihn eigens zu erwähnen¹². Dass diese verlorene Speyerer Handschrift mit der aus dem nahen Metz stammenden Handschrift P eine gemeinsame Vorlage hatte, könnte man sich jedenfalls gut vorstellen. Freilich bleibt das nur eine Möglichkeit von mehreren denkbaren; schließlich muss es ja noch eine ganze Reihe von mittelalterlichen Leges-Handschriften gegeben haben, die heute verschwunden sind. Die Suche nach dem Codex, der Wolfgang Hunger vorgelegen hat, ist somit in Speyer noch keineswegs beendet.

Von der Lex Baiuvariorum muss Hunger außerdem noch eine weitere Überlieferung in Händen gehabt haben, deren Lesarten er an zahlreichen Stellen am Rand verzeichnet hat. Er bezeichnet diese Handschrift als *R*, an einer Stelle (fol. 9v) jedoch ein wenig präziser als *codex D. Richardi*. Wer dieser Richard gewesen sein könnte, ist vorläufig nicht festzustellen; am ehesten darf man ihn im persönlichen Umfeld Hungers ansiedeln, sei es in Ingolstadt oder in Freising. Dass die Handschrift *R* zur Klasse B gehört hat, sieht man schnell an der Einordnung bestimmter Kapitel wie etwa VII, 4, das Hunger zufolge in *R*

und hohen Mittelalters, hg. von Hubert Mordek (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 9–23. Der einzige in Bayern nachweisbare Codex, der Lex Salica und Lex Baiuvariorum in Kombination enthielt, ist im 13. Jh. in der Dombibliothek von Passau bezeugt und zusammen mit dieser 1662 verbrannt; vgl. Christine Elisabeth INEICHEN-EDER, Bistümer Passau und Regensburg (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 4/1, 1977) S. 30: *Item librum de lege Ribuariorum, Bawarorum et Francorum*.

11) Paul LEHMANN, Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 2 (1959) S. 221.

12) In der damals frisch erschienenen Erstedition wurde diese Lex als Kapitular aus dem Jahr 813 eingestuft: Capitularia regum Francorum 1, hg. von Étienne BALUZE (1677) Sp. 511–516.